

Asylrechtstagung 31.10.2019, Bad Kreuznach
AMIF - Ankommen in Rheinland-Pfalz 2.0.

„Das ‚Migrationspaket 2019‘ und seine Auswirkungen auf die ausländer- und asylrechtliche Beratungspraxis“

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 33. Aufl. 2018
Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 46. Aufl. 2017

Kommentare: Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 12. Aufl. 2017, Beck
Marx: AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 9. Aufl. 2016
Marx: Aufenthalts-, Asyl- u. Flüchtlingsrecht, Handbuch, 6. Aufl. 2017
Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 6. Aufl. 2018, Beck,
(mit AsylbLG)

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net*

Gesetze und Verordnungen - Übersicht

AsylG	☞ Ablauf des Asylverfahrens u. Anerkennungskriterien
Dublin III-VO	☞ Zuständigkeit eines Vertragsstaates für Asylverfahren
AufenthG	☞ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer
AufenthV	☞ insbes. Ausnahme von Visumpflicht
FreizügG/EU	☞ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige
EG-Visa-VO	☞ Auflistung der visumpflichtigen Länder
BeschV	☞ Beschäftigungsverordnung
StAG	☞ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit
AVwV-AufenthG	☞ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. FreizügG/EU vom 26.10.2009
AVwV-FreizügG/EU	

<u>EU-Richtlinien</u>	☞ definieren einheitliche Standards für:
AufnahmeRL	☞☞ Unterbringung/Lebensbedingungen für Flüchtlinge
VerfahrensRL	☞☞ Asylverfahren
QualifikationsRL	☞☞ Anerkennung u. damit verbundene Rechte

Leistungsgesetze

AsylbLG	☞ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE
SGB II	☞ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV")
SGB III	☞ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten)
SGB V	☞ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XII	☞ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter
BEEG	☞ Bundeselterngeldgesetz
EStG	☞ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.)
BAFöG	☞ Bundesausbildungsförderungsgesetz
WoGG	☞ Wohngeldgesetz

Abkürzungen

ABH = A usländer b ehörde	
AE = A ufnahme e inrichtung	AE = A ufhalt e rlaubnis
BAMF = B undes a mt für M igration und F lüchtlinge	
BÜMA = B escheinigung ü ber die M eldung als Asylsuchender	
EAE = E rst a ufnahme e inrichtung	
NE = N iederlassung e rlaubnis	
RL = R icht l inie	
VO = V er o rdnung	

1. Teil: Das „Migrationspaket 2019“

Übersicht - 8 neue (Änderungs-) Gesetze:

1. Fachkäfteinwanderungsgesetz - FEG.
2. Änderungen zu Ausbildungsduldung und Neu-Einführung der Beschäftigungsduldung.
3. Änderungen im AsylbLG.
4. AusländerbeschäftigungsförderungsgG.
5. Entfristung im IntegrationsG (zu Wohnsitzauflage § 12a AufenthG und Bürgerschaften).
6. Beschleunigung/Vereinfachung/Vereinheitlichung der Asylklageverfahren.
7. Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren (Verlängerung der Überprüfungsfristen von Bescheiden aus 2015-2017 von 3 auf 5 Jahre).
8. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung von Abschiebungen; Erweiterung der gründe für Abschiebungshaft)

1. Problemfeld: Völker-, menschen- und EU-rechtswidrige Gestaltung der Abschiebungshaft – Neue Regelungen zur Abschiebung:

1. Was ändert sich bei Abschiebungen?

a) Erschwerung bei Attesten

Wie bereits seit März 2016 bei Attesten für eine Duldung (§ 60a Abs. 2 c) und d) AufenthG) gilt nun auch für Atteste für zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ausdrücklich, dass die Bescheinigung von einem qualifizierten Arzt ausgestellt werden muss (neuer § 60 Abs. 7 AufenthG). Dies schließt Psychologische PsychotherapeutInnen grds. aus und birgt damit die Gefahr, dass psychische Erkrankungen und deren Behandlungsbedarf nicht mehr eingebracht werden können.

§ 60a AufenthG - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

„... (2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen. ...“

§ 60 AufenthG - Verbot der Abschiebung

„... (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. **§ 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.** Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. ...“

b) Betreten der Wohnung ohne richterlichen Beschluss

Mit einem der kurz vor Schluss eingebrachten Änderungsanträge wird nun auf Bundesebene geregelt, was auf Landesebene schon zu Streit geführt hat: Die Frage, ob die Polizei zum Zweck der Abschiebung ohne richterlichen Beschluss die Wohnung der betroffenen Person betreten darf und ob Gemeinschaftsunterkünfte als Wohnung zählen. In der Neuregelung wird nun folgende Unterscheidung gemacht: die Polizei darf die Wohnung (auch z.B. ein Krankenzimmer!) zum Zweck der Abschiebung ohne richterlichen Beschluss betreten, aber nicht durchsuchen (neuer § 58 AufenthG). Zur Durchsuchung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, außer bei Gefahr im Verzug. Diese darf aber nach Betreten der Wohnung nicht allein deswegen angenommen werden, weil die betroffene Person nicht anwesend ist. Für nächtliche Aktionen müssen in beiden Fällen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Ergreifung der Person zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

c) Der Ablauf der Abschiebung als Dienstgeheimnis

Eine Neuregelung stuft den gesamten Ablauf der Abschiebung als Dienstgeheimnis im Sinne des § 353b StGB ein (neuer § 97a AufenthG). Explizit gilt dies für den Termin der Abschiebung, der schon seit 2015 nicht mehr angekündigt werden darf, sowie für einen angeordneten Termin bei der Botschaft oder zur Feststellung der Reisefähigkeit. Diese »Straftat« kann nur von Personen begangen werden, die durch ihren Beruf diesem Dienstgeheimnis verpflichtet sind. Andere, zum Beispiel zivilgesellschaftliche, Akteure könnten sich aber der Beihilfe oder der Anstiftung schuldig machen. Für eine tatsächliche Strafverfolgung solcher Akteure braucht es aber immer eine*n Haupttäter*in, also eine Verletzung des Dienstgeheimnisses.

2. Vereinfachte Inhaftierung

Im Fokus des Migrationspaketes ist die Abschiebungshaft. Dabei führt mehr Abschiebungshaft gar nicht automatisch zu mehr Abschiebungen, wie Zahlen für Deutschland zeigen: Die Abschiebungszahlen für 2016 (rund 25.000) und 2017 (rund 24.000) waren sehr ähnliche, obwohl deutlich mehr Personen inhaftiert wurden (von 2.767 in 2016 auf 4.089 in 2017). Zu einem ähnlichen Schluss kam auch eine Studie des Europäischen Parlamentes zur Rückführungsrichtlinie. Insgesamt wird es den Behörden durch die unten beschriebenen Gesetzesänderungen mit dem neuen Gesetz deutlich vereinfacht, Personen zum Zweck der Abschiebung in Haft zu nehmen. Bei folgenden Möglichkeiten der Inhaftierung zur Abschiebung wurden durch das Gesetz Änderungen vorgenommen, sie werden nicht nacheinander bei einer Person angewandt, da sie unterschiedliche Voraussetzungen haben.

a) Sicherungshaft

Bei den Voraussetzungen der Sicherungshaft, eine Form der Abschiebungshaft, geht es nun primär um die Frage, ob bei einer Person Fluchtgefahr besteht – und der Begriff »Fluchtgefahr« wird umfassender als bislang definiert (neuer § 62 Abs. 3, 3a, 3b AufenthG). Wenn sich eine Person schon bereits einer früheren Abschiebung entzogen hat, angeblich über seine/ihre Identität täuscht oder nicht zu bestimmten Terminen erschienen ist, wird nun ein Bestehen der Fluchtgefahr »widerleglich« vermutet. Das bedeutet vereinfacht gesagt, dass vor allem der Betroffene selbst in der Pflicht steht nachzuweisen, dass tatsächlich keine Fluchtgefahr besteht. Erfahrungsgemäß wird dies sehr schwierig sein. Zudem zählen manche Verhaltensweisen als »konkrete Anhaltspunkte«, bei denen man sich zu Recht fragt, warum diese ein Indiz für Fluchtgefahr gelten sollte, wie beispielsweise die Aufwendung erheblicher Geldmittel zur (selbst legalen) Einreise. Sicherungshaft kann wie bislang für bis zu sechs Monate angeordnet werden und auf bis zu maximal 18 Monate verlängert werden.

Neugefasst: § 62 AufenthG

„... (3) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. Fluchtgefahr besteht,
2. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder
3. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nummer 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Abweichend von Satz 3 ist die Sicherungshaft bei einem Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, auch dann zulässig, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3a) Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
2. der Ausländer unentschuldigt zur Durchführung einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, sofern der Ausländer bei der Ankündigung des Termins auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle des Nichtantreffens hingewiesen wurde,
3. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
4. der Ausländer sich entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 besitzt,
5. der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat oder
6. der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

(3b) Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

1. der Ausländer hat gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise getäuscht und hat die Angabe nicht selbst berichtigt, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
2. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge, insbesondere an einen

Dritten für dessen Handlung nach § 96, aufgewandt, die nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,

3. von dem Ausländer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus,

4. der Ausländer ist wiederholt wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt worden,

5. der Ausländer hat die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 nicht erfüllt oder der Ausländer hat andere als die in Absatz 3a Nummer 2 genannten gesetzlichen Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität, insbesondere die ihm nach § 48 Absatz 3 Satz 1 obliegenden Mitwirkungshandlungen, verweigert oder unterlassen und wurde vorher auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle der Nichterfüllung der Passersatzbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 oder der Verweigerung oder Unterlassung der Mitwirkungshandlung hingewiesen,

6. der Ausländer hat nach Ablauf der Ausreisefrist wiederholt gegen eine Pflicht nach § 61 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a, 1c Satz 1 Nummer 3 oder Satz 2 verstoßen oder eine zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängte Auflage nach § 61 Absatz 1e nicht erfüllt,

7. der Ausländer, der erlaubt eingereist und vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, ist dem behördlichen Zugriff entzogen, weil er keinen Aufenthaltsort hat, an dem er sich überwiegend aufhält.“

(4) ...Sie kann in Fällen, in denen die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.“

... „Die Gesamtdauer der Sicherungshaft darf 18 Monate nicht überschreiten.“

b) Mitwirkungshaft

Mit der Mitwirkungshaft führt das Migrationspaket sogar eine neue Form der Abschiebungshaft ein – obwohl diese eigentlich gar nicht direkt zur Durchführung der Abschiebung gedacht ist (neuer § 62 Abs. 6 AufenthG). Stattdessen kann diese Haft für maximal 14 Tage angewendet werden, wenn jemand einmalig (!) nicht zu einem angeordneten Botschaftstermin oder Arzttermin zur Überprüfung der Reisefähigkeit erschienen ist. Ob so eine weitgehende Inhaftierungsmöglichkeit rechtlich zulässig ist, ist höchst fraglich.

NEU: § 62 Abs. 6 AufenthG

„... (6) Ein Ausländer kann auf richterliche Anordnung zum Zwecke der Abschiebung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn er
1. einer solchen erstmaligen Anordnung oder

2. einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen, unentschuldigt ferngeblieben ist und der Ausländer zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft). Eine Verlängerung der Mitwirkungshaft ist nicht möglich. Eine Mitwirkungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. § 62a Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.“

c) Ausreisegewahrsam

Auch beim Ausreisegewahrsam (dies ist keine Form der Abschiebungshaft sondern ein eigenes Instrument), der für maximal 10 Tage zur Durchführung der Abschiebung angeordnet werden kann, werden die Voraussetzungen stark abgesenkt (neuer § 62b AufenthG). 4

NEU: § 62b AufenthG Ausreisegewahrsam

(1) Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3, insbesondere vom Vorliegen der Fluchtgefahr, kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung bis zu zehn Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn

1. die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich,
2. feststeht, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann und
3. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Das wird vermutet, wenn er

a) seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat,
b) über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
c) wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben oder
d) die Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschritten hat.“

Von der Anordnung des Ausreisegewahrsams ist abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

(2) Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft, von der aus die Ausreise des Ausländers ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle möglich ist, vollzogen.

(3) § 62 Absatz 1 und 4a sowie § 62a finden entsprechend Anwendung.“

(4) Die für den Antrag nach Absatz 1 zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams nach Absatz 1 nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung des Ausreisegewahrsams entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams vorzuführen.“

3. Durchführung der Abschiebungshaft in normalen Gefängnissen

Durch das Migrationpaket können Personen zum Zweck der Abschiebung in normalen Gefängnissen inhaftiert werden, solange sie dort von den Strafgefangenen getrennt sind. Damit wird aber das europarechtliche Trennungsgebot verletzt, welches vorschreibt, dass es spezielle Abschiebungshafteinrichtungen geben muss. Der Europäische Gerichtshof hatte 2014 in einem Verfahren zu Deutschland festgestellt, dass eine Unterbringung in der gleichen Einrichtung eben nicht europarechtskonform ist – auch um so die Menschenwürde der betroffenen Person zu schützen. Denn Abschiebungshaft ist keine Bestrafung, entsprechend müssen auch die Umstände der Haft besser und weniger streng sein. Die Aufhebung des Trennungsgebotes gilt bis zum 1. Juli 2022.

NEU § 62a AufenthG

„(1) Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Bundesgebiet nicht vorhanden oder geht von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus, kann sie in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten. ...“

2. Problemfeld: Die Zukunft der Asylverfahrensberatung

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung eine »unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung« versprochen. Stattdessen wird mit dem Migrationspaket nun aber eine »unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung« eingeführt (neuer § 12a AsylG). Damit wird ein in einigen AnKER-Zentren praktiziertes Pilotprojekt des Bundesamtes in Gesetzesform gegossen. Das Bundesamt bietet aber explizit keine rechtliche Beratung an, was die Betroffenen aber gerade in dieser Situation brauchen. Erst recht stellt dies auch keine unabhängige Beratung dar! Denn als staatliche Behörde, die auch über den Asylantrag entscheidet, ist das Bundesamt weder unabhängig noch wird es von den Antragsteller*innen so wahrgenommen.

NEU § 12a AsylG

„Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.““

3. Problemfeld: „Sonder-Duldung bei ungeklärter Identität“ - § 60b AufenthG

= bei selbst zu vertretenden Abschiebungshindernissen durch eigene Täuschung über Identität / Staatsangehörigkeit / falsche Angaben / Verletzung zumutbarer Passbeschaffungspflichten

= Folgen:

-> Beschäftigungsverbot,

-> Wohnsitzauflage,

-> Leistungskürzungen

= Passbeschaffungspflichten gelten auch für Personen, bei denen ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG)

= Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als „Vorduldungszeiten“ angerechnet z.B. bei §§ 25a und b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG

Wenn die betroffene Person die verlangte Handlung vornimmt und so ihrer Passbeschaffungspflicht nachgekommen ist, bekommt sie wieder eine reguläre Duldung nach § 60a AufenthG. Allerdings wird die Zeit in der Duldung light nicht rückwirkend als normale Duldung gezählt, dieser Zeitraum wird folglich nicht als Vorduldungszeit anerkannt.

„§ 60b

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz für „Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechender Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.

Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmten Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(4) Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 unterlassen, kann er diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.

(6) § 84 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

§ 105 AufenthG - Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.

(2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

(3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.“

4. Problemfeld: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - FEG

1) Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung, § 16:

Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften.

2) Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung, § 16a:

Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt oder durch die Beschäftigungsverordnung sowie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt.

Neu:

- Die Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden. Erforderlich ist eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie eine Teilnahme-Bestätigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung.
- Ein Zweckwechsel ist möglich für eine qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als Fachkraft, Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2.

Nach "§ 2 Abs. 12a AufenthG - neue Fassung- liegt eine „qualifizierte Berufsausbildung“ im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

- Bei einer solchen qualifizierten Berufsausbildung wird dann ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (= B1) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.

3) Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d:

Neu:

- Keine „kann“-, sondern „soll“-Regelung.
- Voraussetzung sind nun „in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ (= A2). Laut Gesetzesbegründung sollen niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.
- Verlängerungsoption um 6 bis max. 24 Monate.
- Bei Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens Wegfall des Erfordernisses eines „engen“ Zusammenhangs mit der späteren Tätigkeit.

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre und parallele Beschäftigung als Fachkraft nun auch für die nicht-reglementierten Berufe möglich, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist (teilweise Gleichwertigkeit).

Voraussetzung auch hier

- mindestens A2-Kenntnisse,
- Sicherstellung, dass die vorhandenen beruflichen. Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken sowie
- eine arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers, den Ausgleich der Defizite innerhalb von 2 Jahren zu ermöglichen (z. B. Weiterbildungsplan).

- Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung der Herkunftsländer im Gesundheits- und Pflegebereich sowie sonstige ausgewählte Berufe (z. B. im Bereich des Handwerks). Auch hier Voraussetzung in der Regel mindestens A2-Kenntnisse. Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland, um zu gewährleisten, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird.

- Verlängerungsoptionen um ein Jahr auf bis zu drei Jahre.

- Verzicht auf ein konkretes Beschäftigungsverbot bei Aufenthalt zur Ablegung einer Kenntnisprüfung, dafür aber keine Möglichkeit mehr für eine parallele Beschäftigung.

- Zweckwechsel nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis möglich, aber nur für Berufsausbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a), Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b), für besondere Beschäftigungen (Au Pair, Freiwilligendienst, § 19c) oder zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung (§ 20).

4) Ausbildungs- und Studienplatzsuche, § 17:

- Aufenthalt Ausbildungsplatzsuche bis zu 6 Monate möglich, bei Studienbewerbung bis zu 9 Monate.

- Altersgrenze bis 24 Jahre bei Ausbildungsplatzsuche.

- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in DE oder in dem Staat, in dem der Schulabschluss erworben wurde, berechtigt,

- Gute deutsche Sprachkenntnisse (= B2; für Studium: Deutsches Sprachdiplom II – B2/C1).

- Zwingend: Sicherung des Lebensunterhalts.

- Verbot der Erwerbstätigkeit.

- Zweckwechsel während der Suche für Beschäftigung als Fachkraft, gesetzlicher Anspruch (z. B. Studium).

5) Fachkräfteeinwanderung, § 18:

Fachkräfte-Einwanderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Neu:

- Strukturierung der bisherigen Regelungen und Definition „Fachkraft“.
- Alle Aufenthaltstitel werden in der Regel für 4 Jahre erteilt. Voraussetzung sind:
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.
 - Berufsausübungserlaubnis
 - Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle bzw.
 - Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist
 - Für Fachkräfte nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei der ersten Erteilung ein monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit entspricht dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.685 (West) bzw. 3.382,50 (Ost)
Ausnahme: Eine ausreichende Altersvorsorge kann bei Einreise vorgewiesen werden o-der im Einzelfall besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Fachkraft (Maßstab des § 18 Abs.4 S.2).
- Definition Fachkraft:

Fachkraft mit Berufsausbildung: Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Fachkraft mit akademischer Ausbildung: Eine Person, die einen mit deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen, mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

6) Fachkräfte mit Berufsausbildung, § 18a:

- Keine Positivliste mehr
- Voraussetzung ist eine qualifizierte Beschäftigung.
- Voraussetzung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung.
- Die Regelung „, wenn die erworbene Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt“ erweitert den Anwendungsbereich, der bisher durch § 6 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung eingeschränkt war („entsprechende Beschäftigung“).

7) Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, § 18b:

Neu:

- Erweiterung der Berufsauswahl: Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.

- „Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist“ (Gesetzesbegründung, S. 114).

- Neustrukturierung der Vorschriften zur Blauen Karte EU: Die Blaue Karte EU ist nun in Abs.2 geregelt. Hier ist zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung handelt, d. h. um Tätigkeiten, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen.

- Grundsätzlich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn das Gehalt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt.
- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Engpassberufen, wenn der vorgeschriebene Mindestgehalt nicht erreicht wird. Das gilt nun auch für inländische Absolventen.

8) Verkürzte Fristen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c.

- Verkürzt werden die Wartezeiten für die Verfestigung des Aufenthaltes durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

- Nach 4 Jahren für Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d, wenn 4 Jahre Rentenbeitragszahlungen getätigt und B1-Sprachkenntnisse vorhanden sind.

- Nach 2 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft oder Forscher*in, wenn inländischer Berufsabschluss.

9) Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für Zugewanderte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, §§ 19c Abs.2, 6 BeschV

- Geschaffen wird die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch ohne formale Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

- Nur für IT-Berufe gedacht und nur möglich, wenn:
 - Innerhalb der letzten 7 Jahre eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft erworben wurde.
 - Die Höhe des Gehalts mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt- (z.Zt. = 4.020 EUR /West und 3.690 EUR/Ost)
 - Ausreichende Sprachkenntnisse (B1) (in begründeten Einzelfällen kann darauf verzichtet werden).

10) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 19d:

Die Regelung des § 18a a.F. wird übernommen und neu geordnet.

11) Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20:

- Für eine Dauer von 6 Monaten möglich.
- Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der angestrebten Tätigkeit (mind. B1) erforderlich.
- „Probearbeit“ bis zu 10 Std./Woche möglich

12) Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde (ZAB) pro Bundesland, § 71 Abs. 1:

Die Länder sollen mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die für Visumsanträgen nach §§ 16a, 16d, 17 Abs.1, 18a, 18c Abs.3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig ist.

13) Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei den zentralen Ausländerbehörden (ABH), § 81a:

Zentrale Regelungen:

- Arbeitgeber können bei der nach § 71 Abs.1 zuständigen Ausländerbehörden in Vollmacht der Zuwandernden ein beschleunigtes Verfahren förmlich beantragen.
- Hierzu schließen Arbeitgeber und Ausländerbehörde eine Vereinbarung.
- Die Ausländerbehörde berät die Arbeitgeber.
- Es ist Aufgabe der Ausländerbehörde, ein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten und dies, auch gegenüber der Auslandsvertretung, zu unterstützen

14) Neue Verfahrensabläufe nach dem FEG:

- 1) **Grundsätzlich** sind Visa-Anträge nach dem FEG von den jeweiligen ausländischen Antragsteller*innen im Heimatland bei der jeweiligen Deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Diese leitet die Visa-Anträge über das Bundesverwaltungsamt weiter zu den neu zu schaffenden Zentralen Ausländerbehörden, von denen jedes Bundesland mind. eine neu schaffen bzw. benennen muss, wo zentral über die Zustimmung zu den Visa-Anträgen entschieden wird bei Visa zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

- 2) **Möglichkeit des sog. beschleunigten Fachkräfteverfahren, § 81a**

Für Erwerbsmigrierende, die ein Visum über das FEG anstreben, *können Unternehmen* in Deutschland bei den zentralen Ausländerbehörden ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren initiieren. Dazu können Unternehmen *in Vollmacht* des Ausländers, der zu einem Aufenthaltsweg nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen und mit der Ausländerbehörde eine Vereinbarung schließen, die die jeweils gegenseitigen Pflichten und den Zeitplan des Verfahrens regelt. Mit dem Verweis auf § 16a gilt das beschleunigte Fachkräfteverfahren damit ausdrücklich auch für Antragsteller*innen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland anstreben.

Das Verfahren kostet den einstellenden Betrieb eine Gebühr von 411 EUR/Antragsteller.

Die von Arbeitgeber und zuständiger Ausländerbehörde zu schließen Vereinbarung umfasst insbesondere:

1. Kontaktdaten des Ausländers, des Arbeitgebers und der Behörde,
2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer,
3. Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können,
4. Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Ausländers durch diesen hinzuwirken,
5. Auflistung der durch den Ausländer vorzulegenden Nachweise,
6. Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen.

Es gelten dabei die folgenden Fristen:

- Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen innerhalb von drei Wochen.
 - Erteilen des Visums „in der Regel“ innerhalb von drei Wochen.
 - Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen.
 - Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
7. Erfassung der Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren ist es dabei Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde,

1. den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten,
2. soweit erforderlich das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis bei der Agentur für Arbeit einzuholen,
3. die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden, wenn ein Verfahren nach der o.a. Nummer 2 eingeleitet wurde; bei Anforderung weiterer Nachweise durch die zuständige Stelle und bei Eingang der von der zuständigen Stelle getroffenen Feststellungen, ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen.
4. soweit erforderlich, unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen,
5. die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung durch den Ausländer zu informieren und
6. bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vorliegen der Vergleichbarkeit der Berufsqualifikation sowie der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, der Visumerteilung unverzüglich vorab zuzustimmen.

Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren nach § 81a mit dem Ziel der Einreise zum Zweck der (Nach-)Qualifizierung in Deutschland (vgl. § 16d) fortgeführt werden.

Dieses beschleunigte Verfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

15) - 4 - Fallkonstellationen nach den Neuregelungen des FEG

1. Fallkonstellation: Einreise zur Arbeitsplatzsuche

Nicht nur für ausländische Akademiker, sondern auch für beruflich Qualifizierte gilt nun: Ein Visum für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche ist möglich.

Das Visum berechtigt ggf. zu Probearbeiten von 10 Stunden pro Woche.

Die Voraussetzungen für die Visaerteilung (= Antrag bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland und Vorlage der entsprechenden Nachweise dort) sind:

- Nachweis der Anerkennung des Berufsabschlusses in Deutschland
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B1)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

2. Fallkonstellation: Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

Wer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren will, kann ein Visum für 6 Monate zur Ausbildungsplatzsuche beantragen.

Die Voraussetzungen für die Visaerteilung (= Antrag bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland und Vorlage der entsprechenden Nachweise dort) sind:

- Das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung.
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B2).
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum.

3. Fallkonstellation: Die Einreise für die Anerkennung des Abschlusses für Qualifizierungsmaßnahmen

- a) Zukünftig ist die Einreise und der Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie zur Nachqualifizierung auf das in Deutschland vorausgesetzte Niveau möglich. Voraussetzungen dafür:
 - Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau.
 - Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens.
 - Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
 - Der Arbeitgeber verpflichtet sich schriftlich und verbindlich zur Vorlage bei der Auslandsvertretung, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigranten zu übernehmen.
- b) Außerdem wird die Einreise und der Aufenthalt für bis zu 18 Monate möglich, um Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für reglementierte Berufe nötig sind. Voraussetzungen sind hier:
 - Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau.
 - Die Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen.

- c) Darüber hinaus sind Einreisen als Erwerbsmigrierende ohne Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses möglich, wenn die Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen Deutschland und dem Herkunftsland stattfindet.

4. Fallkonstellation: Visum für qualifizierte Fachkraft zur Arbeitsaufnahme

Alle Aufenthaltstitel gem. §§ 18, 18a werden in der Regel für 4 Jahre erteilt.

Definition „Fachkraft mit Berufsausbildung“: Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Voraussetzung für ein Aufenthaltserlaubnis sind:

- Konkretes und verbindliches schriftliches Arbeitsplatzangebot.
- Grundsätzliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt.
- ggf. Berufsausübungserlaubnis.
- Vorliegen muss die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle.

Ausnahme: Für Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund gilt abweichend: Wer mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann, braucht kein Anerkennungsverfahren für ein Visum zu durchlaufen.

- Für Fachkräfte nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei der ersten Erteilung ein monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit entspricht dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.685 EUR/West bzw. 3.382,50 EUR/Ost Ausnahme: Eine ausreichende Altersvorsorge kann bei Einreise vorgewiesen werden o-der im Einzelfall besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Fachkraft (Maßstab des § 18 Abs. 4 S.2).

5. Problemfeld: Zugang zur Sprachförderung des Bundes durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab dem 1. August 2019

1) *Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete)*, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können auf Antrag Zugang zu Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz und bei Bedarf auch zu Berufssprachkursen nach § 45a Aufenthaltsgesetz erhalten.

Dies gilt:

a) *Wie bisher* für Gestattete mit guter Bleibeperspektive (ab dem 1. August 2019: Herkunftsländer Syrien und Eritrea) und

b) *Neu*: für **arbeitsmarktnah*** Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive (z. B. aus Afghanistan, Iran, Irak, Somalia), wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten.

Arbeitsmarktnah sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sind oder in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung gefördert werden. Damit sind insbesondere Personen von der Förderung ausgeschlossen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Arbeitsverbots keine Beschäftigung ausüben dürfen. Die Arbeitsmarktnähe ist dann nicht erforderlich, wenn aus Gründen der **Kindererziehung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.*

2) *Geduldete* erhalten Zugang zu den Berufssprachkursen

Dies gilt:

a) *Wie bisher* bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (grundsätzlich ab Sprachniveau B1, zudem auch Zugang zum Integrationskurs bis Sprach-niveau B1; betrifft eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen einschließlich der Ausbildungsduldung, ab dem 1. Januar 2020 auch einschließlich der Beschäftigungsduldung)

oder

b) *Neu*: sonst nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn sie arbeitsmarktnah (s.o) sind. Für diese Gruppe der Geduldeten werden auch die Berufssprachkurse unterhalb des Sprachniveaus B1 geöffnet, da sie keinen Zugang zu Integrationskursen haben.

6. Problemfeld: Schließung der Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 1. September 2019

Bisher war der Lebensunterhalt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die eine grundsätzlich nach dem BAföG oder dem SGB III förderfähige Ausbildung oder ein Studium im Bundesgebiet aufgenommen haben, nicht durchgehend gesichert.

Diese Förderlücke wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes geschlossen:

1. Asylbewerberinnen und Asylbewerber können damit während einer Berufsausbildung, einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

2. Geduldete, die eine **betriebliche Berufsausbildung** aufgenommen haben, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und ggf. aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Geduldete, die eine **schulische Ausbildung** absolvieren oder ein **Studium** aufgenommen haben und bei ihren Eltern wohnen, können neben BAföG-Leistungen aufstockend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

7. Problemfeld: Leben in Aufnahmeeinrichtungen

1. Bundesweit 18 Monate in Aufnahmeeinrichtung

Bislang galt die Regel, dass Asylbewerber*innen nicht länger als sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen – wobei schon jetzt die Möglichkeit für Bundesländer besteht, dies für Personen im Asylverfahren und für Personen, die als »offensichtlich unbegründet« oder unzulässig abgelehnt wurden, bis auf 24 Monate auszuweiten (so in NRW!).

Eigentlich galt bislang die Regel, dass die Person entlassen wird, wenn das Bundesamt nicht kurzfristig entscheiden kann oder die Person nicht kurzfristig abgeschoben werden kann. Doch diese Vorgabe der Kurzfristigkeit wird gestrichen, für das Asylverfahren gibt es keine zeitliche Befristung mehr und die Abschiebung muss nur noch »in angemessener Zeit« durchgeführt werden können (neuer §§ 49, 50 AsylG).

Für manche Personen gilt auch gar keine Beschränkung bei der Wohnverpflichtung und zwar für Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« und (neu) für Personen, die angeblich ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder über ihre Identität täuschen. Es gibt aber auch eine wichtige Ausnahme: Familien mit minderjährigen Kindern, inklusive erwachsener Geschwister,

dürfen nicht länger als sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und das gilt auch für Familien aus sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten«.

Zudem sollen die Bundesländer nun explizit geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen (z.B. LGBTIQ, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel) bei der Unterbringung zu garantieren (neuer § 44 Abs. 2a AufenthG).

2. 9 Monate Arbeitsverbot

Bislang durften Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, nicht arbeiten – was folglich ein sechs monatiges Arbeitsverbot darstellte.

Dies verlängert sich durch den verpflichtenden längeren Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen nun automatisch. Lediglich aufgrund europarechtlicher Vorgaben hat der Gesetzgeber eine maximale Höchstgrenze des Arbeitsverbotes von neun Monaten gesetzt – der entsprechende Anspruch wurde nun ins Gesetz aufgenommen (neuer § 61 Abs. 1 AsylG).

Ausgenommen davon sind aber Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« sowie Menschen, deren Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« oder unzulässig abgelehnt wurde.

8. Problemfeld: Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG

1. Leistungsanpassungen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden ab dem 1. September 2019 - wie vom Bundesverfassungsgericht 2012 vorgeschrieben - die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der allgemeinen Preissteigerung angepasst. Dies ist notwendig, damit die Personen ein menschenwürdiges Leben führen können.

Bislang bekamen alleinstehende Personen 354€, wovon 135€ als notwendiger persönlicher Bedarf ausgezahlt wurden, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Durch die Erhöhung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes hat eine alleinstehende Person nun Anspruch auf 344€ (zusätzlich Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom (rund 38€), was bislang eingerechnet war), wovon 150€ als notwendiger persönlicher Bedarf gelten. Bezüglich des persönlichen Bedarfs ist dies also eine Steigerung von 15€. Zum Vergleich: nach dem Sozialgesetzbuch II bezieht eine alleinstehende Person insgesamt 424€.

Gleichzeitig ändert sich mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes aber die Einstufung von alleinstehenden Personen, die in **Gemeinschaftsunterkünften** leben. Sie werden nun nicht mehr als alleinstehend sondern wie Paare behandelt – da sie angeblich ebenso gut gemeinsam haushalten und Geld sparen könnten. Angesichts der verschiedenen Nationalitäten und Kulturen der Menschen, die willkürlicher Weise zusammen untergebracht sind, eine Illusion. Nicht mal eine Wohngemeinschaft zwischen Freund*innen wird in Deutschland so eingestuft. Durch diese Abstufung erhalten die betroffenen Personen für den notwendigen persönlichen Bedarf ab Inkrafttreten 136€ - also genau einen Euro mehr als bislang.

Während sich durch das Gesetz also für manche Personen die Leistungen der allgemeinen Preissteigerung entsprechend erhöhen, muss eine Vielzahl von Asylbewerber*innen und geduldeter Menschen weiterhin von Sozialleistungen leben, die eindeutig unzureichend sind.

Auch der Zeitraum, in dem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird verlängert. Denn das Migrationspaket bestimmt, dass nicht wie bisher nach 15 Monaten sondern nun erst nach 18 Monaten Analogleistungen, sprich grundsätzlich normale Sozialleistungen, bezogen werden.

2. Neue Einschränkungen und Ausschluss von Leistungen

Mit dem Migrationspaket werden Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen, die dazu führen, dass noch mehr Menschen nur eingeschränkte Leistungen erhalten.

a) Dazu gehören Personen, bei denen festgestellt wurde, dass gemäß der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat für sie zuständig ist und gegen die bereits eine Abschiebungsanordnung ergangen ist (neuer § 1a Abs. 7 AsylbLG).

b) Auch jetzt schon können bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten Leistungen gekürzt werden. Dies wird nun noch erweitert, zum Beispiel wenn man seinen Asylantrag nicht schnell genug stellt (neue Verpflichtung nach § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG), bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitmacht und wenn man nicht alle erforderlichen Unterlagen einreicht (bislang war dies auf Unterlagen zur Identitätsfeststellung beschränkt, nun könnte auch der Reiseweg oder ähnliches umfasst sein).

c) Am drastischsten ist jedoch die neue Regelung für Personen, die bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten einen Schutzstatus haben und die deswegen vollziehbar ausreisepflichtig sind, ihr Eilantrag also abgelehnt wurde. Sie sollen nur für zwei Wochen eingeschränkte Leistungen, sogenannte »Überbrückungsleistungen«, bekommen (neuer § 1 Abs. 4 AsylbLG). Nach diesen zwei Wochen erhalten sie, außer in Härtefällen, keinerlei Leistungen mehr, also auch keine Unterbringung oder Nahrung. Obwohl eine Entscheidung im Hauptsachenverfahren zu der Frage, ob die Person in die menschenunwürdigen Umstände nach Griechenland oder Italien zurück kehren muss, noch ausstehen kann!

9. Problemfeld: Änderungen für anerkannte Flüchtlinge

a) Entfristung der Wohnsitzauflage

Mit dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes wurde die Wohnsitzauflage entfristet, die sonst am 6. August dieses Jahres ausgelaufen wäre. Die rechtlich umstrittene Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG verpflichtet anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte für drei Jahre nach der Anerkennung in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie das Asylverfahren durchlaufen haben. Die Wohnsitzauflage kann auch zur Förderung der »nachhaltigen Integration« auf einen bestimmten Ort beschränkt werden, wenn dort genügend Wohnraum, Sprachkurse und Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ebenso kann einer Person verboten werden, in eine bestimmte Gegend zu ziehen, wenn diese der Integration abträglich sei. Von der Wohnsitzauflage nicht betroffen sind Anerkannte, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachkommen. Neu wird mit dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes geregelt, dass eine solche Beschäftigung länger als drei Monate bestehen muss, um tatsächlich eine dauerhafte Befreiung von der Wohnsitzauflage zu erwirken (neuer § 12a Abs. 1 S. 4, Abs. 5 S. 2 Nr. 2c AufenthG). Die Wohnsitzauflage wurde nun ohne die im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluierung entfristet, obwohl Verbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen haben, dass die Wohnsitzauflage sich in der Praxis integrationshemmend auswirken kann. Stattdessen soll nun erst in drei Jahren eine umfassende Evaluierung stattfinden.

b) Verlängerung der Überprüfungsfristen für Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Für die Flüchtlinge, die in den Jahren 2015-2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt wurden, wird durch das Migrationspaket die Frist für die Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auf bis zu fünf Jahre verlängert (neuer § 73 Abs. 7 AsylG).

Bislang galt, dass das Bundesamt nach drei Jahren grundsätzlich nach Aktenlage entscheidet, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft in Frage kommt. Die 2015-2017 anerkannten Flüchtlinge werden nun aber zu Gesprächen eingeladen, die einer Erstanhörung ähneln. Dieser erhöhte Arbeitsaufwand beim Bundesamt wird wiederum als Grund dafür angegeben, dass die Frist auf bis zu fünf Jahre verlängert wird.

c) Änderung der Regelung zur Erteilung eines Niederlassungserlaubnis

Für die drei Jahrgänge 2015-2017 ändert sich der Ablauf der Erteilung der Niederlassungserlaubnis:

Normalerweise wird die Niederlassungserlaubnis anerkannten Flüchtlingen nach drei oder fünf Jahren erteilt (abhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen), außer das Bundesamt hat der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wird. Dies wird nun umgekehrt, das Bundesamt muss der Ausländerbehörde mitteilen, dass kein Widerrufs- oder Rücknahmegrund vorliegt und nur dann wird die Niederlassungserlaubnis erteilt (neuer § 26 Abs. 3 AufenthG).

2018 wurde in den Widerrufsverfahren der Flüchtlingsschutz der Betroffenen in 99% bestätigt, auch im ersten Halbjahr 2019 wurde nur in 2,8% der Fälle der Status widerrufen oder zurückgenommen.

2. Teil: „Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“

Inhaltsübersicht:

A. Einführung: Hintergrund des neuen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetzes

B. Die Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG

- I. Erteilungsvoraussetzungen
- II. Ausschlussgründe
- III. Folgen bei Abbruch der Ausbildung
- IV. Wege in die Aufenthaltserlaubnis
- V. Übergangsregelungen

C. Die neue Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

- I. Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe
 - II. Folgen bei Beendigung der Beschäftigung
 - III. Weg in die Aufenthaltserlaubnis
- IV. Vorgriffsregelung im Erlass vom MKFFI NRW – Beschäftigungsduldung nach dem künftigen §60d AufenthG

D. Ausblick

A. Einführung: Hintergrund des neuen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetzes

I. Start: 2015

Mit der erstmaligen Benennung der qualifizierten Ausbildung als Spezialfall der Duldung aus dringendem persönlichen Grund i. S. v. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG war die Ausbildungsduldung in das AufenthG eingefügt worden (sog. „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, BGBl. I 2015, S. 1386).

II. Erweiterung 2016

Von der Ermessens- zur Anspruchsduldung ohne Altersgrenze („Integrationsgesetz“, 06.08.2016), das den Betroffenen so das gerichtlich durchsetzbare Versprechen eines gesicherten Bleiberechts für die gesamte Ausbildungsdauer gegeben und ihnen zugleich – mit § 18a Abs. 1a AufenthG – eine dauerhafte Legalisierung des Aufenthalts in Aussicht gestellt hatte.

III. Koalitionsvertrag der großen Koalition 2018

„... Die 3+2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden. Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbildungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden. ...“ (S.107)

IV. Ausbildung von Geflüchteten in der betrieblichen Praxis:

1) 15.08.2019, dpa/DIHK: *„Betriebe in Deutschland bilden immer mehr Flüchtlinge aus. Nach einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) bilden 16 Prozent der Firmen Geflüchtete aus. Vor zwei Jahren waren es sieben Prozent. Insgesamt seien rund 25.000 Geflüchtete in einer Ausbildung in einem IHK-Betrieb. Insgesamt gebe es 1,3 Millionen Azubis“.*

2) Wie viele Flüchtlinge gibt es im Handwerk?

Über 11.000 Geflüchtete machten zum Stichtag 31. Dezember 2017 eine Ausbildung im Handwerk, Tendenz weiter stark steigend. Damit bildete damals schon das Handwerk 50 % aller Azubis mit Fluchthintergrund aus. Industrie, Handel,

Landwirtschaft, öffentlicher Dienst, freie Berufe und Hauswirtschaft sorgen gemeinsam für die zweiten 50 Prozent.

- 3) Aktuell 2019: „zeitonline.de“, 25.06.2019: *„Laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit befinden sich 38.000 Geflüchtete derzeit in einer Ausbildung. Die Zahl ist damit stetig gestiegen. 2017 machten nur 27.000 Flüchtlinge eine Ausbildung, 2016 nur 3.900. Insgesamt gibt es 530.000 Ausbildungsplätze. Auch auf dem Lehrstellenmarkt gilt: Geflüchtete füllen vor allem Lücken, wo Betriebe keine anderen Auszubildenden mehr finden.“*

V. Beschäftigung von Geflüchteten

„zeitonline.de“, 25.06.2019: **„Wie viele Geflüchtete haben einen Job?“**

„Derzeit liegt die Beschäftigungsquote der Geflüchteten bei rund 35 Prozent. Ziel der Bundesagentur für Arbeit ist es, im Jahr 2025 eine Quote von 50 Prozent zu erreichen. Das würde dann der Quote bei der Gruppe aller anderen Migrantinnen und Migranten in Deutschland entsprechen. Detlef Scheele, Bundesvorsitzender der BA, sagte ZEIT ONLINE, er erwarte, dass diese Quote sogar etwas eher erreicht sei. 50 Prozent klingt vielleicht niedrig. Aber in der Beschäftigungsquote werden auch Kinder, Jugendliche und Rentner mitgerechnet, die aus guten Gründen nicht arbeiten und die Quote senken. Zum Vergleich: Die Beschäftigungsquote der Deutschen liegt bei 69,4 Prozent. Die Integration in den Arbeitsmarkt dauert allerdings, hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ermittelt. Während nur acht Prozent der Migrantinnen und Migranten im jeweiligen Zuzugsjahr eine Arbeit finden, sind es nach fünf Jahren schon 50 Prozent, nach 15 Jahren aber knapp 70 Prozent.“

VI. Umsetzung des Koalitionsvertrages im „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, Drucksache 19/8286, 13.03.2019

„A. Problem und Ziel

In den letzten Jahren wurde in Deutschland eine große Anzahl von Asylanträgen gestellt, die aufgrund organisatorischer und personeller Verbesserungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile in der Regel nach kurzer Verfahrensdauer beschieden werden. Daran anknüpfend hat sich auch die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht, die ausreisepflichtig sind, aber aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären

oder persönlichen Gründen eine Duldung erhalten (mit Stand von November 2018 gibt es laut Ausländerzentralregister 178.966 Personen mit einem Duldungsstatus). Mit zunehmender Duldungsdauer geht nicht selten auch eine zunehmende Integration einher. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder – neu – die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Zudem werden Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt zur Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und zu ihrer bundesweit einheitlichen Anwendung.

B. Lösung

Die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG wird als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen in eine eigene Norm überführt. Gleichzeitig werden wesentliche Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Mit diesen beiden Punkten wird der Koalitionsvertrag umgesetzt. Zudem werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder nach § 18a AufenthG eine Bleibeperspektive.

VII. Im Gesetzgebungsverfahren:

Z. T. Kritik aus der Wirtschaft wie aus den Sozialverbänden. Zusammenstellung der
Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren hier:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018/#10-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung-und-beschaeftigung

B. Die Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG

„§ 60c AufenthG Ausbildungsduldung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder

b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,

2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,

3. die Identität nicht geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung,

oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 01.01.2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30.06.2020;

oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 01.01.2020 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

*die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,**

4. ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,

5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
- c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
- d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(8) § 60a bleibt im Übrigen unberührt. “

Übergangsregelung:

§ 104 AufenthG n.F.

„(15) Wurde eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2019 1023 Fassung erteilt, gilt § 18a Absatz 1 Nummer 4 und 5 nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(16) Für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erlaubt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.

(17) Für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c gilt § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Besitz einer Duldung und Absatz 2 Nummer 2 nicht, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.“

I. Erteilungsvoraussetzungen

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Eine Ausbildungsduldung können jedenfalls vollziehbar ausreisepflichtige Personen erhalten, d. h. neben Asylsuchenden nach Erlöschen ihrer Aufenthaltsgestattung auch unerlaubt eingereiste oder andere Personen nach Verlust ihres Aufenthaltstitels (z.B. ausländische Studierende). Dies zeigt § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, wonach § 60c Abs. 1 AufenthG auch dann Anwendung findet, wenn ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

2. Allgemeine Ausbildungsduldung

Wer eine anerkannte Berufsausbildung mit der allgemeinen Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG aufnimmt, kann eine Ausbildungsduldung nunmehr nur unter der zusätzlichen Bedingung einer Vorduldungszeit von mindestens drei Monaten beanspruchen (»allgemeine Ausbildungsduldung«).

Das Vorduldungserfordernis gilt nicht für Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 beginnen (§ 104 Abs. 17 AufenthG). In diesen Fällen können Betroffene unmittelbar eine Ausbildungsduldung erhalten, ohne die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung befürchten zu müssen, aber nur, wenn ihre Identität im Zeitpunkt der Antragstellung geklärt ist.

Gelingt es der Ausländerbehörde Behörde, in diesem 3-Monatszeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten, entsteht kein Anspruch auf Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Aufenthaltszeiten, in denen die betroffene Person aufgrund eigener Täuschungshandlungen oder der Verletzung der nunmehr in § 60b Abs. 2 AufenthG geregelten »besonderen Passbeschaffungspflicht« nicht abgeschoben werden konnte, werden auf die 3-Monatsfrist des § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dabei nicht eingerechnet (§ 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG).

3. Ausbildungsduldung bei Aufnahme der Ausbildung bereits als „Asylbewerber“

Wurde die Berufsausbildung schon während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen, wo der Antragsteller „Asylbewerber“ war i.S.d. § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG („...3 Monate gestatteter Aufenthalt“), und will der Betroffene die Ausbildung nach erfolglosem Ende des Asylverfahrens fortsetzen, dann hat der Betroffene einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung auch ohne den Nachweis einer 3-monatigen Vorduldungszeit. Auch eine Ausbildung, die im Asylfolgeverfahren z.B. aufgenommen wurde, ist daher eine solche Ausbildung nach dieser Alternative.

Da auch § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG für Fälle des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht gilt, kann eine Ausbildungsduldung selbst dann erteilt werden, wenn die Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einleitet hatte.

Auch die in § 60c Abs. 3 S. 1 und S. 2 AufenthG normierten verfahrensrechtlichen Vorgaben gelten nur für die Ausbildungsduldung nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

4. Anerkannte Berufsausbildung

- a) Qualifizierte Berufsausbildungen mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren.
- b) *NEU*: § 60c Abs. 1 Nr. 1 Bst. b AufenthG: nunmehr auch Helfer- und Assistenzausbildungen in staatlich anerkannten und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen (nicht beschränkt auf den Pflegebereich!).

Beachten:

- Soweit die regelmäßige Ausbildungszeit einer Assistenz- bzw. Helferausbildung nach dem einschlägigen Ausbildungsrecht mindestens zwei Jahre beträgt, handelt es sich bereits um eine unter § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. a AufenthG fallende qualifizierte Ausbildung.

- Eine nicht-qualifizierte Helfer-/Assistenzausbildung begründet einen Duldungsanspruch dagegen nur, wenn drei weitere Bedingungen erfüllt sind:
 - (1) Erstens muss sie für eine qualifizierte Berufsausbildung im o. g. Sinne anschlussfähig sein, die
 - (2) in einem Engpassberuf erfolgen muss. Anschlussfähig ist diese Erstausbildung, wenn sie nach dem einschlägigen Ausbildungsrecht Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung vermittelt. Die Engpassberufe werden von der BAA halbjährlich in einer Engpassanalyse ermittelt, auf der wiederum die bisher auf Grundlage von § 6 Abs. 2 S. 2 BeschV erstellte »Positiv-Liste« fußt.
 - (3) Es muss eine qualifizierte Folgeausbildung bereits in Form einer Ausbildungsplatzzusage konkret in Aussicht stehen.

Praxishinweis 1: Die Duldung wird daher in diesen Fällen zunächst nur für die Dauer der Erstausbildung erteilt (§ 60c Abs. 3 S. 3); sie kann aber – ggf. schon deutlich vor deren Abschluss (vgl. § 60c Abs. 3 S. 2) – verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 60c Abs. 3 S. 3 auch im Hinblick auf die Folgeausbildung vorliegen. Ein zwischenzeitlicher Entfall der Ausbildungszusage führt daher nicht zum Erlöschen der Ausbildungsduldung, da die Erstausbildung nicht vorzeitig beendet oder abgebrochen wird (§ 60c Abs. 4 AufenthG). Da selbst im Fall eines Ausbildungsabbruchs eine Ausbildungsplatzsuchduldung erteilt werden müsste (§ 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG), ist dem Betroffenen aber Gelegenheit zu geben, die Erstausbildung abzuschließen und sich – ggf. in entsprechender Anwendung von § 60c Abs. 6 S. 1 oder S. 2 – eine qualifizierte Anschlussausbildung zu suchen.

Praxishinweis 2: Zwar begründet nur der erfolgreiche Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (zukünftig § 19d Abs. 1a). **Aber:** Der erfolgreiche Abschluss »nur« der Helfer- bzw. Assistenzausbildung stellt aber einen »Berufsabschluss« i. S. v. **§ 25a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** dar!

II. Ausschlussgründe

1. Ausschluss aller Staatsangehöriger aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“

a) Neuregelung des § 60a Abs. 6 AufenthG ab dem 01.01.2010:

„... aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „abgelehnt“ die Wörter „oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt“ eingefügt.

*bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“*

b) Der Ausschlussgrund des **§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG**, der zuvor nur für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten galt, deren Asylantrag abgelehnt wurde, gilt also nunmehr im Grundsatz auch dann, wenn

- der nach dem 31. August 2015 gestellte Asylantrag zurückgenommen
oder
- ein Asylantrag gar nicht erst gestellt wurde. Für die letztgenannte Fallgruppe gilt der Ausschlussgrund sogar unabhängig von der bisherigen Stichtagsregelung, die sich nur auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags bezieht.

c) Aber: Beachte Übergangsregelung § 104 Abs. 16 AufenthG:

Da die erweiterte Ausschlussregelung nicht für Beschäftigungen gilt, deren Ausübung vor dem 1. Januar 2020 erstmals erlaubt wurde, können Angehörige sicherer Herkunftsstaaten, die keinen Asylantrag gestellt, diesen zurückgenommen oder ihn vor 1. September 2015 gestellt haben, bis zum 31. Dezember 2019 letztmals eine Ausbildungsduldung erhalten. Diese kann dann aber für den vollen Ausbildungszeitraum erteilt und ggf. auch zum Zweck der Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

- d) Von der Erweiterung des Ausschlussstatbestands auf die Antragsrücknahme sind Fälle ausgenommen, in denen die Rücknahme auf einer „Beratung“ nach § 24 Abs. 1 AsylG« beruht (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 a. E.).
- e) Eine weitere Ausnahme zum Ausschluss für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten enthält § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG: Wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf die Antragstellung im Interesse des Kindeswohls erfolgte, können auch unbegleitete Minderjährige aus sicheren Herkunftsstaaten weiterhin eine Ausbildungsduldung erhalten.

2. Fehlende bzw. nicht fristgerechte Identitätsklärung

- a) **NEU:** § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG: Versagungsgrund für beide Wege zur Ausbildungsduldung bei ungeklärter Identität.

= So lange die Identität objektiv nicht geklärt ist, ist ein Duldungs**anspruch** ausgeschlossen – unabhängig davon, ob die betroffene Person weiter zu einer hinreichenden Klärung beitragen kann oder eine solche (z. B. angesichts fehlender Geburtenregister im Herkunftsland) überhaupt möglich ist.

- b) Weitere Voraussetzung ist schließlich, dass die Identitätsklärung bis zum in § 60c Abs. 2 Nr. 3 Hs. 1 Bst. a–c AufenthG genannten Zeitpunkt erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten im erforderlichen und zumutbaren Umfang genügt (Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2 AufenthG).

Einreise bis zum 31.12.2016

Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020

Einreise nach dem 01.01.2020

Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung

*Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung, spätestens zum 30.06.2020
Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise*

Von Bedeutung ist dies insbesondere, weil das Identitätsklärungserfordernis auch für die Asylbewerber- Ausbildungsduldung gilt und die abhängig vom Zeitpunkt der Einreise geregelten Ausschlussfristen keine Rücksicht darauf nehmen, ob ein Asylverfahren anhängig ist. Auch wenn die Kontaktaufnahme z. B. mit den Behörden des Herkunftslandes während eines Asylverfahrens unzumutbar ist wg. § 72 AsylG, entscheidet die Rechtzeitigkeit der zumutbaren sonstigen Mitwirkungshandlungen ggf. darüber, ob die betroffene Person nach Abschluss des Asylverfahrens eine Ausbildungsduldung erhalten kann.

= Das Erfordernis der fristgerechten Identitätsklärung führt ggf. dazu, dass die betroffene Person ihre Identität zu einem Zeitpunkt offenlegen muss, in dem sie noch keine gesicherte Anwartschaft auf eine Ausbildungsduldung erlangen kann.

= Risiko, sich selbst »abschiebbar« zu machen.

c) Auf die Zumutbarkeit konkreter Mitwirkungshandlungen kommt es für die Anwendung des Versagungsgrundes des § 60c Abs. 2 Nr. 3 Hs. 1 AufenthG zunächst nicht an, da dieser auch dann eingreift, wenn die unterbliebene Identitätsklärung nicht auf vorwerfbarem Verhalten des Betroffenen beruht, er bei tatsächlich erfolgter Identitätsklärung innerhalb der in Bst. b und c genannten Fristen aber auch dann entfällt, wenn der Betroffene hierzu nichts beigetragen hat.

Die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit konkreter Mitwirkungshandlung erlangt aber dann Bedeutung, wenn eine Identitätsklärung erst nach Fristablauf gelingt:

= Ausreichende Mitwirkung innerhalb der Fristen und kein Vertretenmüssen der verspäteten Identitätsklärung => gebundener Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2 AufenthG);

= bei hinreichender Mitwirkung zeitlich nach dem maßgeblichen Zeitpunkt kann die Behörde die Duldung zumindest nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

d) Zu Art und Umfang der Mitwirkungspflichten im Kontext des § 60 c AufenthG n.F.:

Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

**„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“
Bundestags Drucksache 19/8286, vom 13.03.2019**

S. 15: „... Zwingende Voraussetzung nach Nummer 3 ist, dass vor Erteilung der Ausbildungsduldung die Identität des Ausländers geklärt ist. Diese neue Voraussetzung rechtfertigt sich daraus, dass die Ausbildungsduldung perspektivisch die Grundlage für den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis ist. Nummer 3 ist im Unterschied zu § 5 Absatz 1 Nummer 1a jedoch nicht als Regelvoraussetzung ausgestaltet. Die Identität kann in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, die die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Führerschein, Dienstaussweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Dies gilt auch für elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität. ...“

e) Bei der **Ermessensausübung** kann die Behörde dann aber berücksichtigen,

- ob die Versäumnis lediglich auf Nachlässigkeit beruht
- oder die betroffene Person sich durch ihre Säumnis gezielt Vorteile verschafft

hat.

Zugleich wird auch zu berücksichtigen sein, dass ein vom Bundesrat vorgeschlagener pauschaler Ausschluss der Ausbildungsduldung bei vergangenen Identitätstäuschungen gerade nicht ins Gesetz aufgenommen wurde.

3. Ausschlussgründe gem. § 60 c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

- a) Diese Ausschlussgründe sperren die Ausbildungsduldung nur so lange, wie der sachliche und zeitliche Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung noch besteht, können sich also erledigen..
- b) Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung sind nur dann relevant, wenn sie bereits in einem hinreichenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Diese Voraussetzung ist für jeden Fall eigenständig zu prüfen.

4. Allgemeine Versagungsgründe gem. § 60 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG

5. Versagung der Ausbildungsduldung bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch gem. § 60c Abs. 1 S. 2 AufenthG

= nach der der Gesetzesbegründung (**BT-Drucks. 19/8286, S. 14**) sollen

„Scheinausbildungsverhältnis bei einem von vorneherein offenkundig ausgeschlossenen Ausbildungserfolg vorliegen. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Beispiel fehlender (nicht: unzureichender) Sprachkenntnisse liefert dabei allenfalls ein Verdachtsmoment, zumal das Gesetz erst für die Erteilung der anschließenden Aufenthaltserlaubnis ein bestimmtes Sprachniveau verlangt (§ 18a Abs. 1 Nr. 3 / § 19d

Abs. 1 Nr. 3 n. F. AufenthG) und zunächst die Ausbildungsparteien das Misserfolgsrisiko tragen.

Zudem eröffnet die Ausbildungsduldung den Zugang zu einem Integrationskurs (vgl. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

III. Folgen bei Abbruch der Ausbildung

1. Die Ausbildungsduldung erlischt gem. § 60c Abs. 4 AufenthG, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.
2. Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung gem. § 60c Abs. 5 AufenthG verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.
3. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer i.S. eines Rechtsanspruchs gem. § 60c Abs. 6 AufenthG einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt.

IV. Wege in die Aufenthaltserlaubnis

1. Duldung zur Arbeitsplatzsuche

Die Duldung wird als Rechtsanspruch gem. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt. Die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

2. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

= Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach **§ 19d AufenthG**

- Zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeit;
- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich, aber keine Vorrangprüfung;
- Sprachkenntnisse B1
- Widerruf, wenn Arbeitsverhältnis innerhalb der 2 Jahre verschuldet beendet wird;
- Erfüllung der Passpflicht, wobei Täuschungshandlungen gem. § 19d Abs. 1, Ziffer 4. Und 5. gem. § 19d Abs. 1a) AufenthG dann unerheblich sind, wenn die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3ff. AufenthG erteilt worden war.
- Verlängerung nach 2 Jahren gem. § 18a AufenthG n.F.

3. **Achtung:**

Das Asylverfahren muss vor Abschluss der Ausbildung beendet sein, sonst ist eine Ausbildungsduldung nicht mehr möglich und damit nur eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen (§ 18a AufenthG n.F.).

V. Übergangsregelung § 104 Abs. 15 bis 17 AufenthG

„... (15) Wurde eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2019 1023 Fassung erteilt, gilt § 18a Absatz 1 Nummer 4 und 5 nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1a der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(16) Für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erlaubt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.

(17) Für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c gilt § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Besitz einer Duldung und Absatz 2 Nummer 2 nicht, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.“

C. Die neue Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

§ 60d AufenthG Beschäftigungsduldung

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz

2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,

3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,

4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,

5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,

6. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu

extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,

10. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen

Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, und

11. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs,

soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

(2) Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers

ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10

genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Eine Duldung nach Absatz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(5) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.“

I. Erteilungsvoraussetzungen

Neue Form der Duldung, die für Personen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, für 30 Monate erteilt wird. Die Regelung soll zum 31.12.2023 auslaufen.

Die 11 Voraussetzungen für die Erteilung sind:

1. Geklärte Identität

a) Fristen:

	<i>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020</i>	<i>nach dem 01.01.2020</i>
<i>Einreise bis zum 31.12.2016</i>	<i>Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung</i>	<i>Identitätsfeststellung bis 30.06.2020</i>
<i>Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018</i>	<i>Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020</i>	
<i>Einreise nach dem 01.08.2018</i>	<i>Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.</i>	

b) Wie bei der Ausbildungsduldung hängt auch der Rechtsanspruch auf die Beschäftigungsduldung von der fristgerechten Klärung der Identitäten beider („ihre Identitäten“) Ehe-/Lebenspartner (nicht jedoch der Kinder) innerhalb der durch § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorgegebenen Fristen ab.

c) Diese Fristen ergeben de facto eine „befristete Altfallregelung“:

aa) Bei Einreise der Ehe-/Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2016 müssen beide Identitäten bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein, wenn die stammberechtigten Person am 1. Januar 2020 bereits seit 18 Monaten einer Beschäftigung i. S. v. Abs. 1 Nr. 3 nachgegangen ist.

bb) In allen anderen Fällen muss die Identität geklärt sein für beide bis zum 30. Juni 2020, der auch für zwischen dem 1.1.2017 und dem 1.8.2018 eingereiste Ehe-/Lebenspartner den spätestmöglichen Zeitpunkt für die Identitätsklärungen markiert.

- d) Zur Fristwahrung genügt auch hier die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten im erforderlichen und zumutbaren Umfang (Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2) entsprechend der Ausbildungsduldung.
- e) Ebenso folgt die durch § 60d Abs. 4 eröffnete Ermessensentscheidung den Grundsätzen der Ausbildungsduldung.

Besonderheit: Auch wenn Abs. 4 den Ehe-/Lebenspartner nicht mehr ausdrücklich erwähnt, spricht die Normstruktur des § 60d AufenthG dafür, bei der Ermessensausübung das Mitwirkungsverhalten beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen.

2. Mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

- a) Betrifft nur den Erwerbstätigen, nicht den Ehepartner.
- b) Problem: Es fehlt eine Regelung wie in der Ausbildungsduldung, dass ein Antrag, der bis 7 Monate vor Beginn der Ausbildung eingereicht wurde, eine „Anwartschaft“ verschafft.

Aus § 105 Abs. 3 und § 60d Abs. 1 Nr. 1 Bst. A AufenthG folgt aber, dass ein bewilligungsreifer Antrag auch bei der Beschäftigungsduldung materiell-rechtliche Zäsurwirkung hat und dem Antragsteller eine gesicherte Anwartschaft vermittelt.

3. Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Stunden bei Alleinerziehenden).

- a) Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses ist möglich (»eine« Beschäftigung), darf jedoch nicht zu mehr als kurzfristigen Unterbrechungen geführt haben.
- b) Von der antragstellenden Person nicht zu vertretende kurzfristige Unterbrechungen bleiben dagegen nach § 60d Abs. 3 S. 3 AufenthG zwingend unberücksichtigt, der Fälle kurzfristiger Arbeitslosigkeit oder Teilzeitbeschäftigung gleichermaßen erfasst. Eine Unterbrechung von insgesamt mehr als drei Monaten dürfte jedenfalls nicht mehr kurzfristig sein.

4. Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.

5. Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- a) Beschäftigung i. S. v. § 2 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 7 SGB IV: Grundsätzlich genügt jede beliebige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Voraussetzung Ziffer 3.) , die – anders als bei der Ausbildungsduldung – allerdings den Lebensunterhalt des erwerbstätigen Ausländers sichern muss (Voraussetzung Ziffer. 4.).
- b) Die Beschäftigung muss den Lebensunterhalt der stammberechtigten Person innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Duldung vollständig gesichert haben (Voraussetzung Nr. 4) und weiterhin (Prognose!) sichern (Voraussetzung Nr. 5).
- c) Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/8286, S. 17) ergibt sich, dass nur „der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers“ und nur die Lebensunterhaltssicherung der erwerbstätigen stammberechtigten Person verlangt wird. Der Bezug öffentlicher Mittel durch die Familienangehörigen ist daher unschädlich.

6. Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.

- a) Betrifft den Erwerbstätigen Antragsteller, nicht den Ehepartner.
- b) Anders nur bei Anspruch auf Integrationskurs (s.u. Voraussetzung Ziffer 11.).
- c) § 60d Abs. 1 Nr. 6 entspricht § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG. Hinsichtlich der Möglichkeiten zum Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse kann man sich deshalb an den zu § 25b ergangenen Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums orientieren. Danach gilt der Nachweis z. B. als erbracht, wenn „der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden können“ (vgl. S. 10).

7. Straffreiheit der antragstellenden Person sowie des/der Ehe-/Lebenspartners/in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.

8. Keinen Bezug zu terroristischen oder extremistischen Organisationen der antragstellenden Person, des/der Ehe-/Lebenspartner/-in und ggf. der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

9. Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a (Terrorismus).

10. Nachweis über Schulbesuch der im Haushalt lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter, keine Verurteilung der Kinder nach § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz.

11. Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses (IK) durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner/in –, soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einen IK bestanden hat.

II. Folgen bei Beendigung der Beschäftigung

1. Widerruf

- a) Die Beschäftigungsduldung wird nicht mit dem Wegfall auch nur einer der 11 Voraussetzungen unwirksam, sondern erst mit ihrem Widerruf durch die Ausländerbehörde (§ 60d Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- b) Zu dem Widerruf ist unter diesen Voraussetzungen ist die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet („wird widerrufen“),
- c) Der Verlust des Beschäftigungsverhältnisses bzw. das nachträgliche Unterschreiten der hieran gestellten Anforderungen – etwa eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf unter 35 Stunden – werden praxisrelevant sein.
- d) Der Widerruf bzgl. des Erwerbstätigen zieht den Widerruf der Beschäftigungsduldung aller Familienangehörigen nach sich.
- e) Im Unterschied zur Ausbildungsduldung besteht bei Verlust des Arbeitsplatzes kein Anspruch auf eine Duldung zur Beschäftigungssuche. Aus dem Umstand, dass nicht zu vertretende kurzfristige Lücken im Beschäftigungs- bzw. Lebensunterhaltssicherungsverlauf die **Erteilung** der Beschäftigungsduldung nicht hindern (vgl. § 60d Abs. 3 S. 2 AufenthG), ergibt sich aber die Pflicht zur Einräumung einer entsprechenden Frist« zur Suche eines neuen Beschäftigungsverhältnisses.

- f) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind sowohl der Arbeitgeberbetroffene Person gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde mitteilungs pflichtig.
- g) Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes rechtfertigt für sich genommen noch nicht den Widerruf der Duldung, da die Minderjährigkeit nicht zu den in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen gehört.

2. Abschiebung nach Widerruf

- a) i. d. R. wird die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen sein gem. § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG.
- b) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Weg in die Aufenthaltserlaubnis

1. Vorab: Verlängerung der Beschäftigungsduldung möglich?

§ 79 Abs. 4 AufenthG n.F. zeigt, dass eine Verlängerung der Beschäftigungsduldung möglich ist.

*„... (4) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, die Erteilung **oder Verlängerung einer Beschäftigungsduldung**, ist die Entscheidung über die Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Beschäftigungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden. ...“*

Dies kann jedoch letztmals am 30. Dezember 2023 geschehen, mit dessen Ablauf § 60d außer Kraft tritt.

2. Erteilung Aufenthaltserlaubnis

Der Übergang von der Beschäftigungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 25b Abs. 6 AufenthG n.F. wird erstmals am 1. Juli 2022 möglich sein.

**3. Teil: Ausblick - Die Auswirkungen des
Migrationspaketes auf die bestehenden
ausländerrechtlichen Bleiberechtsregelungen des
AufenthG**

I. **§ 25 V AufenthG**

II. **§ 25 aAufenthG**

III. **§ 25 b AufenthG i.V.m. Erlass RLP vom 20.08.2019**
**(„Allgemeine Anwendungshinweise zur Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis nach §25b Aufenthaltsgesetz“)**